



Die Normen ändern sich – was tun?

Die Planung muss zum Zeitpunkt der Abnahme mangelfrei sein!

§ 13 Abs. 1 Satz 1 VOB/B regelt klar, dass eine Bauleistung zum Zeitpunkt der Abnahme mangelfrei sein und nach § 4 Abs 2 Nr. 1 Satz 1 VOB/B den „anerkannten Regeln der Technik“ und den „gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen“ entsprechen muss. Bei Planerverträgen folgt aus dem allgemein geltenden § 633 BGB nichts anderes. Wenn sich also während der Planung die anerkannten Regeln der Technik oder die gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen ändern, muss der Planer gegenüber dem Auftraggeber aktiv werden. Ist absehbar, dass sogar Widersprüche entstehen, ist eine Vertragsanpassung angesagt.

Anfrage 1: Ein Auftraggeber fragt an, ob er ein Zusatzhonorar zahlen müsse, welches ein Planer fordert, weil sich technische Normen geändert haben und die Genehmigungsbehörde die Umsetzung dieser neuen Normen auch fordert. Dazu seien Planungen zu ändern. § 3 Abs. 2 Satz 2 HOAI und § 7 Abs. 5 HOAI sprechen jedoch als Anspruchsgrundlage von „Anordnungen“ und „Veranlassung“ des Auftraggebers und er hätte die Veränderung nicht verursacht.

Anfrage 2: Ein Tragwerksplaner erläutert, dass er seine Planung nach der aktuell gültigen DIN 1045 durchführt. Gleichzeitig wisse er aber, dass Mitte 2012 die Stahlbetonnorm Eurocode 2 (EC 2) verbindlich wird. Er kann aber heute noch nicht nach dieser Norm planen, weil diese zum jetzigen Zeitpunkt baurechtlich nicht eingeführt ist, es noch keine Einarbeitung in ein nationales Anwendungsdokument gibt und keine Freigabe durch den Prüfer und keine Genehmigung durch die Bauaufsicht zu erwarten ist. Hinzu kommt, dass der Markt noch keine umfassende Bearbeitungssoftware verfügbar hat. Er fragt an, wie er seinem Auftrag gerecht werden kann.

GHV:

Zur Anfrage 1: Es liegt eine Änderung einer technischen Norm vor der öffentlich-rechtlichen Genehmigung vor. Grundsätzlich dürfte ein Anspruch des Planers auf Zusatzhonorar gegeben sein. Korrekt verhält sich ein Planer dann, wenn er den Auftraggeber frühzeitig, nämlich sobald dies vorhersehbar ist, umfassend darüber informiert, dass es jetzt eine neue Norm gibt und diese auch von der Genehmigungsbehörde gefordert werde. Dazu gehört, dass er dem Auftraggeber eine Planungsänderung empfiehlt und ohne einen Auftrag zur Planungsänderung Bedenken anmelden muss, da die Planung ansonsten öffentlich-rechtlich nicht genehmigungsfähig und werkvertraglich nicht abnahmefähig ist. Ein solches Verhalten wird dem Planer durch die Rechtsprechung vorgegeben. So führt z. B. die Entscheidung des OLG Dresden vom 09.06.2010 (Az.: 1 U 745/09) zur werkvertraglichen Situation unmissverständlich aus: „1. Der Ingenieur schuldet grundsätzlich eine Planung, die zum Zeitpunkt ihrer Abnahme dem aktuellen Stand der anerkannten Regeln der Technik entspricht. 2. Der Ingenieur darf nicht auf dem Stand der ursprünglichen Planung stehen bleiben, sondern hat sich auf dem Laufenden zu halten und sein Werk auf Übereinstimmung mit den neuesten Regeln der Technik zu überprüfen. ... 3. Macht der Auftraggeber eine verbindliche Planungsvorgabe, muss der

Ingenieur unmissverständlich und deutlich aufzeigen, dass das geplante Bauwerk schon im Moment seiner Errichtung nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen wird.“ Mit diesen Leitsätzen ist alles Wichtige aufgezeigt. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Mangelfreiheit ist auch für den Planer die Abnahme der Planerleistung. Er trägt also die Verantwortung und damit die Haftung dafür, dass zum Zeitpunkt seiner Abnahme die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind. Will der Auftraggeber das nicht, weil dies z. B. Zusatzkosten und Zusatzhonorar zur Folge hat, muss der Planer „unmissverständlich“ den Auftraggeber auf die Folgen hinweisen. Das bedeutet nichts anderes, als dass der Planer dem Auftraggeber seine Bedenken mit einer Begründung schriftlich mitteilen und eine Entscheidung verlangen muss. Entscheidet der Auftraggeber nicht, behindert er das Projekt. Denn abschließend bestimmt der Auftraggeber die Leistung, selbst wenn diese nicht (mehr) den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Damit „veranlasst“ letztendlich dann doch der Auftraggeber die Planungsänderung, und die genannten Regelungen der HOAI zur Mehrvergütung greifen.

Zur Anfrage 2: Es liegt eine Änderung einer technischen Norm *nach* einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung vor, auf Basis einer älteren technischen Norm. Auch der Planer der Anfrage 2 hat eine genehmigungsfähige Planung zu liefern. Wird diese gem. DIN 1045 geplant und genehmigt und tritt in der Zwischenzeit der EC 2 in Kraft, besteht die Gefahr, dass öffentlich-rechtliche Genehmigung und die im Zeitpunkt der Abnahme werkvertraglich geschuldete Leistung auseinander fallen. Denn der Planer schuldet die mangelfreie Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme nach den in diesem Zeitpunkt geltenden anerkannten Regeln der Technik. Auch eine Tragwerksplanung kann erst dann abgenommen werden, wenn diese vollständig erbracht ist, sich die Pläne z. B. im Bauwerk bereits realisiert haben. Dies wird zwar deutlich früher sein als beim Objektplaner, z. B. durch Fertigstellung des Rohbaus bei einem reinen Stahlbetonbauwerk (LG München, 28.11.2006, Az.:11 O 18415/05). Dennoch kann dieser Zeitpunkt bei einem großen Bauwerk bereits deutlich in 2013 liegen. Dann dürfte EC 2 auch werkvertraglich als anerkannte Regel der Technik verbindlich sein und wäre Grundlage der Abnahme der Planerleistung. Dann wäre die Planung auf Basis der DIN 1045 genehmigt, aber werkvertraglich müsste der Planer den EC 2 einhalten.

Der Planer muss also dem Auftraggeber diese Problematik „unmissverständlich“ aufzeigen und ihn auffordern, sich zu entscheiden. Der Auftraggeber kann entweder sein Vorhaben nach bestehender DIN 1045 in nächster Zeit umgesetzt erhalten, sollte dann aber auch in Kauf nehmen, dass diese Norm Grundlage für die Abnahme der Tragwerksplanerleistung ist. Ansonsten käme nur in Betracht, das Bauvorhaben zurückzustellen, so dass sowohl die Genehmigung als auch die Abnahme dem EC 2 entsprechen müssen.

Damit bei fortzuführender Planung im Hinblick auf den absehbaren Wandel technischer Normen kein Auseinanderfallen der öffentlich-rechtlichen Ordnungsgemäßheit bei werkvertraglicher Mangelhaftigkeit entsteht, ist eine vertragsrechtliche Klarstellung zu empfehlen (vgl. Schulze-Hagen, IBR 2009, 252 zur EnEV 2009). So sollte eine schriftliche Vertragsergänzung (zur Schriftform siehe Kalte/Wiesner im DIB 12/10) mit folgendem Inhalt erfolgen:

„Die Ingenieurleistung soll unabhängig von der Frage des sich vollziehenden Wechsels von der DIN 1045 zu Eurocode 2 nicht unterbrochen werden, sondern sofort weiter auf Basis der DIN 1045 erbracht werden.

Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund klarstellend, dass die Leistung auch dann mangelfrei ist, wenn diese nach der aktuell gültigen DIN 1045 erbracht wird, auch für den Fall, dass der Zeitpunkt der Abnahme der Ingenieurleistungen nach der öffentlich-rechtlichen Einführung der neuen Stahlbetonnorm Eurocode 2 (EC 2) erfolgt.

Im Allgemeinen empfiehlt sich bei Änderungen technischer Normen, vorsorglich für den Fall einer Weiterveräußerung des Bauwerks, dass Käufer o. a. hierauf hingewiesen werden. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass die Baugenehmigung Anlage eines notariellen Kaufvertrages wird.“

Mit dem letzten Satz zeigt der Planer seine Beratungskompetenz, in dem er den Auftraggeber sogar darauf hinweist, dass auch bei Veräußerung eine ältere technische Norm, nach der das Bauwerk realisiert wurde, relevant ist. Grundsätzlich kann eine Realisierung nach einer alten Norm auch Einfluss auf den Kaufpreis haben. Schlimmer ist aber der „Klassiker“, dass beim Kauf einer gebrauchten Immobilie die Gewährleistung für „Mängel“ ausgeschlossen wird und der Käufer diesen Ausschluss wegen arglistigem Verschweigen des Verkäufers angreift. Man mag dann trefflich darüber streiten, ob tatsächlich ein „Mangel“ vorliegt oder nicht.

Zusammenfassung:

Technische Normen können sich zwischen Vertragsschluss, Genehmigungszeitpunkt und Abnahme der Planungsleistung ändern. Der Zeitpunkt bei dem eine Planerleistung mangelfrei sein muss, ist die Abnahme derselben. Ändern sich während der Planungszeit die anerkannten Regeln der Technik, hat der Planer dem Auftraggeber unmissverständlich die Folgen aufzuzeigen. Bei *Anfrage 1* liegt eine gesondert zu vergütende Planungsänderung vor, auch wenn die neuen technischen Normen

nicht direkt vom Auftraggeber „veranlasst“ sind; sie sind ihm zuzurechnen. Bei *Anfrage 2* sollte der Auftraggeber (schriftlich) entscheiden, was für eine werkvertragliche Leistung er haben will, wenn die Genehmigung zwar noch auf Basis der DIN 1045 erteilt wurde, aber der EC 2 inzwischen werkvertraglich für die Abnahme als anerkannte Regel der Technik gilt. Der Planer sollte sich also durch eine Ergänzung des Vertrags die „Erlaubnis“ beim Auftraggeber einholen, nach auslaufenden Regeln arbeiten zu können.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Viktoriastraße 28
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 01-02/2012, Seiten 56 bis 57
--